

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0190/2007

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

06.03.2007

Betrifft

Anregung der Bezirksvertretung Münster-West an den Rat "Senkung der Anliegerbeiträge für Baumaßnahmen in Haupteerschließungsstraßen in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster"

Beratungsfolge

21.03.2007 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Anregung der BV-West vom 18.01.2007, die Anliegerbeiträge für Baumaßnahmen in Haupteerschließungsstraßen von derzeit 60 % auf 45 % zu senken, wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster geändert worden.

Grundlage für die Satzungsänderung war hierbei die vom Städte- und Gemeindebund erarbeitete neue Mustersatzung. Hintergrund war die Auffassung, dass in der Vergangenheit der Anteil der Allgemeinheit allgemein zu hoch bemessen war. Die nunmehr geltende Satzung sieht demnach höhere Anteilssätze für die Anlieger vor. Die Erhöhung des Anliegeranteils war auch Bestandteil des Spar- und Konsolidierungsprogramms 2002 – 2005 und fand seinen Niederschlag in der Ratsvorlage 1136/01.

Bei der Festlegung des nun erhöhten Anliegeranteils wurde für jede Straßenart (Anliegerstraße, Haupteerschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße usw.) der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt. Dieser hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtung ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils und Anliegeranteils ist der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung getragen worden. Die ermittelten Beträge spiegeln in realistischer Weise den tatsächlich zu erwartenden Nutzungsvorteil der Baumaßnahmen für die Anwohner wider.

Eine Änderung der städtischen Straßenbaubeitragssatzung hinsichtlich der Reduzierung der Anliegeranteile in Haupteerschließungsstraßen hätte auch Auswirkungen auf alle anderen Straßen, da nach derzeit gültigem Satzungsrecht die Anliegeranteile nach dem Grad der Inanspruchnahme der

Straßen festgesetzt sind. Bei einer Änderung des Anliegeranteils nur bei HAUPTerschließungsstraßen von 60 % auf 45 % bei Fahrbahnkosten wird die ansonsten in sich stimmige Abstufung in den einzelnen Straßenarten (Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen usw.) beseitigt. Mit einer solchen Änderung wäre insgesamt die Gültigkeit der Satzung in Frage gestellt.

Im übrigen wurde die geltende Satzung der Stadt Münster auch bereits erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht Münster überprüft und dabei im Falle der Abrechnung von Fahrbahnkosten in einer HAUPTerschließungsstraße festgestellt, dass der Anliegeranteil in der Satzung nicht zu hoch bemessen ist.

i. V.

Schultheiß
Stadtdirektor